

Arbeitnehmerüberlassung

(Ba) Am 1. April 2017 wird das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze in Kraft treten. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze am 21.10.2016 in Zweiter und Dritter Lesung beschlossen.

Nach der Neufassung werden Personalgestellungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vom Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ausgenommen. In der Gesetzesbegründung heißt es zudem, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz auch dann keine Anwendung findet, wenn Personalgestellungen gesetzlich vorgesehen sind und Arbeitnehmer auf Grund dieser spezialgesetzlichen Regelung von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einer anderen juristischen Person zur Verfügung gestellt bzw. zugewiesen werden. Als typischer Anwen-

dungsfall hierfür wird die Zuweisung von Beschäftigten zu gemeinsamen Einrichtungen nach § 44g SGB II genannt.

Immer wieder haben die kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass kommunale Arbeitgeber ihre Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge in verschiedenen – öffentlich-rechtlichen und auch privat-

rechtlichen – Organisationsformen wahrnehmen und die Organisationsform nicht entscheidend dafür sein könne, ob eine Arbeitnehmerüberlassung zwischen kommunalen Arbeitgebern erlaubnisfrei sei oder erlaubnispflichtig bleibe. Diesem Einwand ist der Gesetzgeber leider nicht gefolgt, sodass kommunale Unternehmen in privater Rechtsform von dem Ausnahmetatbestand nicht erfasst werden.



© Sergey Ilin, Fotolia



Bildung,
Kinder
und Jugend

Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

(Oe) Die Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) in Hessen hat sich in den zurückliegenden Jahren erfolgreich entwickelt und findet auch bundesweit Beachtung. IKZ wird vom Land Hessen finanziell sowie durch Beratungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit seit 2004 gefördert. Kommunale Aufgaben sollen damit bürgernah, effektiv und kostensparend im Interesse der Menschen vor Ort erledigt und der Verwaltungsaufwand reduziert werden. IKZ hilft, zukunftsfähige Verwaltungs- und Kommunalstrukturen zu organisieren, etwa im Bereich des Kassen- und Rechnungswesens, des Ordnungswesens oder bei der Feuerwehr. Auch größeren Städten und nun selbst Landkreisen bietet



© Coloures-pic, Fotolia

Zusammenarbeit lohnt sich

IKZ die Chance der Spezialisierung von Mitarbeitern und damit einer qualitativen Verbesserung der Arbeitsergebnisse.

2009 wurde das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (KIKZ) unter Leitung von Claus Spandau gegründet. Es berät Kommunen in allen Angelegenheiten interkommunaler Zusammenarbeit strategisch und inhaltlich, erstellt und sammelt Informationsmaterial über Grundlagen und Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit, sodass sich das Kompetenzzentrum als wichtiger Partner und Ratgeber der Gemeinden erwiesen hat. Mit einem eigenen Referat für IKZ finden Kommunen zudem im Innenministerium einen zentralen Ansprechpartner vor allem für rechtliche Fragen und der IKZ-Förderung durch das Land.

Freiwillige Gemeindefusionen unterstützt IKZ finanziell besonders, wie bei den Gemeinden Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal. Der Landtag hat außerdem die Hürden für freiwillige Fusionen durch Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung gesenkt. Zusammenschlüsse sind beispielsweise durch Grenzänderungsvertrag möglich, ohne dass es eines Gesetzes bedarf. Über 27 Mio. € stellt das Land als Entschuldungshilfe für fusionswillige Gemeinden bereit. Die Entschuldung kann dabei nahezu die Hälfte der Verbindlichkeiten der Kernhaushalte betragen (Quelle:

Entschließungsantrag der Regierungsfraktionen, Ltg.Drs. 19/3369). 2015 wurden 37 Kooperationsverbände gefördert mit einer Förder-summe von rund 2,2 Mio. €. Die Landtagsdrucksache 19/3031 gibt weitere Informationen und in der dazugehörigen Anlage einen Überblick, welche Kommunen in welchen Aufgabenbereichen/Kooperationen, in welcher Höhe von 2012 bis 2015 gefördert wurden. Seit 1.12.2016 ist die neue Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit mit einer Laufzeit bis 1.12.2021 in Kraft, in der das Hessische Innenministerium in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden kleinere Änderungen vorgenommen hat:

- Künftig können auch Kooperationen gefördert werden, an denen ausschließlich Landkreise beteiligt sind.
- Der Kreis der Antragsberechtigten ist um "Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person" erweitert worden. Damit können z.B. auch Zweckverbände für neu eingegangene Kooperationen gefördert werden.
- Wegfall der Vorgabe, dass die Zusammenarbeit „Vorbildcharakter“ haben soll. Die Möglichkeit erhöhter Zuwendungen für Kooperationen mit einem besonderen Vor-

bildcharakter wird beibehalten.

- Klarstellung auf Empfehlung der Innenrevision, dass in die Berechnung des Effizienzgewinnes auch Investitionsfolgeaufwendungen mit einfließen können.
- Die Höhe der unterschiedlichen Förderbeträge wird präzisiert. Insbesondere wird die erhöhte Förderung für Gemeindeverwaltungsverbände geregelt. Auch wird ein Hinweis auf die nach dem Schutzschirmgesetz mögliche Entschuldungshilfe bei Gemeindefusionen aufgenommen. Die Förderbeträge für Fusionen von Ortsteilfeuerwehren werden nachvollziehbar gestaffelt. Für jede fusionierende Ortsteilwehr wird ein Betrag von 15.000 Euro gewährt und orientiert sich im Wesentlichen an der bisherigen Praxis.
- Einer Anregung der Innenrevision folgend, haben die Kommunen zum dauerhaften Nachweis der Einspareffekte einen Abschlussbericht im 5. Jahr der Kooperation vorzulegen, da die Verpflichtung besteht, die Einsparungen von 15 v.H. über die gesamte Mindestlaufzeit der Kooperation zu erzielen. Bisher wurde ein Sachbericht bereits nach ca. 3 Jahren verlangt.